

Stellungnahme zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (KE nG)

5.3.2009, Bern

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Egger

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung für das KE nG möchten wir uns herzlich bedanken. Als junge Partei mit dem Ziel, Ökologie und Unternehmertum in Kombination zu fördern empfinden wir den Gesetzesentwurf als sehr positiv. Wir freuen uns darauf, Sie bei der Umsetzung konstruktiv unterstützen zu dürfen.

Wir sorgen uns lediglich, dass zur Umsetzung zu viel Bürokratie entstehen könnte. Wir regen deshalb grundsätzlich an, auch Innovationen bezüglich dem Planungs- und Zertifizierungsablauf systematisch zu fördern. Dies könnte zum Beispiel in der Form erfolgen, dass Planer, Hersteller und Betreiber gemeinsam mit Fachhochschulen Softwarewerkzeuge entwickeln, welche in der Folge kostengünstig zur Verfügung stehen würden.

Die Umsetzung der bestehenden nachhaltigen Energiestrategie ist aber gut gelungen. Wir möchten unsere Wertschätzung gegenüber dieser ausserordentlich gelungenen Arbeit ausdrücken.

Wir begrüssen insbesondere den Ansatz, welcher der unternehmerischen Initiative einen grossen Spielraum überlässt. Wir sind überzeugt, dass gerade die bei uns Grünliberalen stark vertretenen KMU's eine sehr grosse Eigendynamik in diesem Bereich entwickeln werden.

Mit freundlichen Grüssen

Jan Flückiger,
Präsident

Christoph Brönnimann,
Leiter Energiegruppe

Kommentare und Anregungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3.3 Ziele

Die GLP befürwortet, dass der Energieverbrauch bei den Gebäuden gesenkt werden muss. Das formulierte Ziel erachten wir dank der Einführung des Gebäudeausweises als realistisch und begrüßen es deshalb, dass das Ziel gesetzlich festgehalten wird.

Art. 3.4 Ziele

Das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energie zur Deckung von Wärme- und Strombedarf ins Gesetz aufzunehmen, erachtet die GLP als sinnvoll und konsequent. Dies nicht zuletzt, weil in der Energiestrategie neben dem Ziel die zugehörigen Mittel und Wege aufgezeigt werden wie der Anteil der erneuerbaren Energie erhöht und somit das Ziel erreicht werden kann.

Art. 5 ff. Energieplanung

Die GLP befürwortet die Einführung von kommunalen Energierichtplänen

Art 9.1 Kommunale Nutzungspläne

Die GLP befürwortet, dass die Gemeinden bei Gebäuden Vorschriften erlassen können, einen bestimmten Energieträger einzusetzen oder den Anteil an nicht erneuerbarer Energie zu begrenzen sowie Gebäude an ein Fernwärmeverteilnetz anzuschliessen. Wir sind uns jedoch nicht einig, ob der Anreiz für die Gemeinden gross genug ist, diesen Gesetzeshebel auch wirklich einzusetzen. Vielleicht sollte man die Gemeinden dazu verpflichten.

Art. 20ff: Umsetzung StromVG

Die Umsetzung des StromVG ist sehr gut gelungen. Die GLP begrüsst die höhere Gewichtung der dezentralen Stromversorgung sehr.

Art. 22 Anschlusspflicht

Dass der Vorschlag alle Elektrizitätserzeuger mit einschliesst, ist hervorragend. Die GLP möchte aber darauf hinweisen, dass es diese Möglichkeiten auch kantonsübergreifend gibt; wie z.B. die Situation am Grimsel mit der Möglichkeit, Windenergie aus dem Obergoms zu beziehen. Die Chance eines aus erneuerbarer Erzeugung gespeisenen Regelverbundes ist dort einmalig. Wir schlagen deshalb einen Zusatz 22 f wie folgt vor:

- Elektrizitätserzeuger an der kantonsnahen Grenze, wenn diese interessante Regelenenergiermöglichkeiten erschliessen.

Art. 27: Nachweispflicht für die Energieeffizienz

Die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) unterstützen die Grünliberalen. Dadurch erhöht sich die Transparenz und damit die Vergleichsmöglichkeit von Gebäuden. Der GEAK muss mit einfachen, sparsamen und energiearmen Mitteln erstellt und kontrolliert werden können.

Art. 28: Anpassungs- und Sanierungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen

Die vorgeschlagene Sanierungspflicht befürworten wir sehr. Mit der Sanierungspflicht und dem GEAK werden endlich Massnahmen eingeführt, damit Gebäudebesitzer zu mehr Energieeffizienz verpflichtet werden können.

Art. 30: Anforderungen an haustechnische Anlagen – Heizung, Warmwasser

Wir unterstützen das Verbot von neuen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Bestehende elektrische Widerstandsheizungen müssen rasch möglichst durch geeignete andere Heizungen ersetzt werden. Eine entsprechende Sanierungspflicht mit angemessenen Fristen sollte ebenfalls im Gesetz verankert werden.

Art. 39 Erhöhte Anforderungen

Die GLP unterstützt den Kanton in seinem Bestreben eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Es ist ganz im Sinne unserer Partei und unserer liberalen Grundgesinnung, dass der Kanton als einer der grössten Immobilienbesitzer sich selber Regeln auferlegt und somit Eigenverantwortung wahrnimmt. Vor allem begrüssen wir, dass er seinen grossen Gebäudepark mehr und mehr mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ausstatten will und auch jene Gebäude eine höhere Minimalanforderungen an Energienutzung auferlegt, bei denen er sich an der Gesamtrenovation beteiligt.

Wir sind überzeugt, dass diese Vorbildfunktion seine Wirkung zeigen und andere Immobilienbesitzer dazu veranlassen wird, ähnliche Bestrebungen zu verfolgen.

Art. 40 und 41 Grossverbraucher

Die GLP unterstützt vollumfänglich die Bemühungen des Gesetzgebers, die Grossverbraucher bei der Energienutzung in die Verantwortung zu nehmen. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass es Betrieben dieser Grössenordnung freigestellt werden soll, wie sie Ihre Energienutzung eindämmen will.

Nichtsdestotrotz würden wir bevorzugen, wenn hier die zumutbaren Massnahmen konkretisiert werden. Wir finden dass im Absatz 2 des Artikels 40 nicht ersichtlich ist, inwiefern die Grossverbraucher von den Minimalanforderungen (Art. 29 bis 38) gemäss Artikel 26 ausgeschlossen sind oder nicht. Falls Sie ausgeschlossen sind wäre ein Hinweis auf die Verwendung von neuer erneuerbaren Energie im Absatz 2 wünschenswert, ähnlich wie in den Artikeln 29 bis 38.

Art 46 und 47 Lenkungsabgabe auf Elektrizität

Die GLP begrüsst den Vorschlag einer Lenkungsabgabe, da diese der sinnvollste Anreiz zum Energiesparen ist. Strom ist generell viel zu billig. Momentan bestehen kaum Anreize für den Einzelverbraucher, sparsam mit dieser hochwertigen Energie umzugehen. Eine Lenkungsabgabe, die vollständig an die Bevölkerung zurück vergütet wird, ist staatsquotenneutral, was wir aus liberaler Sicht begrüssen.

Ebenfalls begrüssen wir die Abstufung zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energiequellen. So werden die erneuerbaren Energien auf dem Markt konkurrenzfähiger. Dies ist sinnvoll, so lange sie von sich aus noch nicht marktfähig sind.

Eine Frage wäre noch, ob die Lenkungsabgabe auf Wasserkraft ebenfalls abzustufen wäre mit einem Tarif zwischen den beiden anderen Tarifen. Allerdings müsste hier geprüft werden, ob dies nicht zu unerwünschten Effekten führt (Beispielsweise Import von Atomstrom, Pumpen in einen Stausee, Wiederverkauf als Wasserkraft). Deshalb wäre eine Konkretisierung in folgendem Sinne wünschenswert: Die Lenkungsabgabe ist auch zu leisten, wenn Stromerzeuger unter sich Energie austauschen um Reserveenergie in Stauseen zu pumpen.

Zusätzlich sollte eine Lenkungsabgabe auch auf weitere klimarelevante Energieträger (Öl, Gas, usw.) ausgeweitet werden, um auch in diesen Bereichen rasch entsprechende Verhaltensänderungen anzuregen (trotz zum Teil bereits vorhandener CO₂-Abgabe).

Höhe der Lenkungsabgabe

Eine differenzierte Abstufung der Lenkungsabgabe nach Produktionsart ist zwingend. Von den vorgeschlagenen drei Tarifen würden wir die Variante 6/0.6 Rappen/kWh bzw. 9/0.9 Rappen/kWh vorziehen, damit die Abgabe in der Höhe wirklich lenkend wirkt. Wasserkraft könnte dann mit 3 bzw. 6 Rappen/kWh belastet werden.

Art der Rückerstattung

Was die Rückverteilung anbelangt, finden wir die Rückerstattung via Steuern (Variante B) problematisch, weil dies eine regressive Wirkung hat. Wir würden die Variante A "Strompreisbonus" bevorzugen. Allenfalls könnte man sich überlegen, die Vergütung an die Unternehmen via eine Steuerentlastung zu machen. Erstens erscheint uns dies als administrativ einfacher und zweitens würde das im Unternehmenssteuerwettbewerb für den Kanton Bern einen Vorteil bringen.

Zentral ist für uns, dass das gewählte Modell der Rückerstattung einfach, effizient und mit möglichst geringer administrativer Belastung umgesetzt wird.

Art. 46b neu: Förderabgabe

Zusätzlich zur Lenkungsabgabe würde die GLP es begrüssen, wenn auch noch die Einführung einer Förderabgabe geprüft werden würde. Diese könnte einen Bruchteil der Lenkungsabgabe betragen. Das Geld aus der Förderabgabe könnte dann gezielt in die lokale Forschung und Entwicklung von erneuerbaren Energien gesteckt werden. Für den Fall, dass der Bund die Deckel bei der KEV nicht abschafft, wäre auch eine kantonale KEV denkbar, die mittels dieser Förderabgabe finanziert würde. In Basel hat man mit diesem Modell gute Erfahrungen gemacht.

Weiter unterstützt die GLP den Vorschlag des WWF für einen Artikel 47a wie folgt:

47a neu: Verpflichtung der EVU zur Erhöhung des Anteils neuer erneuerbarer Energien

Die Stromversorgungsunternehmen sind dazu zu verpflichten, im Schnitt 1% jährlich zusätzliche Elektrizität aus erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft im Verteilnetz einzuspeisen. Wir beantragen einen neuen Art. 47a, welcher dieses Anliegen im Gesetz verankert. Trotz klarer Zieldefinition in der Energiestrategie 2006 und klaren Anzeichen für die zunehmende Knappheit und Klimaunverträglichkeit der nicht erneuerbaren Energien bauen die EVU im Kanton Bern nach wie vor auf diese Ressourcen. Analog zum bundesdeutschen *Erneuerbare-Energien-Gesetz* sollten die EVU deshalb verpflichtet werden, einen bestimmten, jährlich steigenden Anteil der an die Verbraucher abgesetzten Elektrizität auf der Grundlage von neuen erneuerbaren Energieträgern in ihr Versorgungsnetz einzuspeisen. Damit könnten die Ziele der Energiestrategie 2006 erfüllt werden. Eine durch das AWEL Zürich erfolgte Erhebung des Potenzials der erneuerbaren Energien zeigte, dass die Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) um rund das 6- bis 10-Fache erhöht werden kann. Der *Bundesverband Erneuerbare Energien* hat aufgezeigt, dass in Deutschland als Folge des *Erneuerbaren-Energien-Gesetzes* der Zubau bei den erneuerbaren Energien die gesetzten Ziele sogar übertrifft. Im Jahr 2006 lag der Anteil der erneuerbaren Energien bereits bei 11,8 Prozent. Die Wasserkraft ist dabei mit nur einem Prozentpunkt beteiligt. Aufgrund dieser Erfahrung kann davon ausgegangen werden, dass pro Jahr der Anteil der erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) um rund 1 Prozentpunkt erhöht werden kann. Was in Deutschland über 10 Jahre möglich war, ist im Kanton Bern mit der Einführung der Einspeisevergütung auf nationaler Ebene ebenso gut möglich. Diese Verpflichtung gäbe zudem dem einheimischen Gewerbe einen starken Impuls mit zahlreichen neuen Arbeitsplätzen.

Art. 48: Ausführungsvorschriften

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung ist es für uns sehr wichtig, dass sämtliche Vorschriften, Formulare und Abläufe auf einfachen und sparsamen Methoden basieren. Damit soll sichergestellt werden, dass ein möglichst kleiner Teil der Dank diesem Gesetz gesparten Energie in die Erstellung von Vorschriften, in Anmeldungen, Kontrollen (inkl. Fahrten zu den Objekten), Deklarationen weiteren administrativen Arbeiten verloren geht. Mit dem Erlass dieser Vorschriften muss jeweils ein Nachweis über die Energiebilanz der darin geforderten Massnahmen erbracht werden.

Art. 49.2 Baubewilligungsverfahren

Die GLP findet unterstützt einen umweltgerechteren Umgang mit Energie vollumfänglich. Wir befürchten aber, dass Art 49.2 zu weit geht, da dadurch die Umsetzung gewisser Projekte, wie beispielsweise die Realisierung von Windparks, aufgrund der Kopplung mit dem Umweltrecht zusätzlich erschwert werden könnte.

Wir möchten diesbezüglich auf einen Konflikt mit den KEV Ausführungsbestimmungen hinweisen: Das Verfahren verlangt das Vorliegen einer Baubewilligung innerhalb Fristen, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zulassen. Der Kanton sollte dringend beim Bund die Angleichung dieser Fristen an die Fristen der Wasserkraftwerke hinwirken, da Windanlagen sonst praktisch vom KEV ausgeschlossen werden.